

Karl Tornow (1943): Volksschule und Hilfsschule im neuen Staat.
In: Die deutsche Schule, Jg. 47 (1943), H. 3, 62-62

Volksschule und Hilfsschule im neuen Staat

Von *KARL TORNOW*

I. Leistungssteigerung und negative Schülersauslese

Die Revolution von 1933 mußte notwendig für die deutsche Schule eine innere und äußere Umgestaltung von größten Ausmaßen mit sich bringen. So kommt es denn, daß seit diesem Tage unermüdlich an einem Aus- und Aufbau des deutschen Schulwesens gearbeitet wird, der erst durch den Krieg und die dadurch gestellten Aufgaben ganz besonders deutlich und beschleunigt wurde. Der dem deutschen Volke schicksalhaft gegebene Führungsauftrag in Europa und die vor ihm liegenden politischen und kulturellen Aufgaben erfordern auf Grund der im Volke vorhandenen Begabungen und Fähigkeiten den restlosen Einsatz jedes deutschen Volksgenossen und eine Leistungssteigerung auf der ganzen Linie, von der aus der gesamten deutschen Schule ein besonders wichtiger Auftrag erteilt wird. Dieser kann nur erfüllt werden, wenn mit der Förderung der Begabten restlos Ernst gemacht wird. Die Entscheidung des Führers über die Einführung der Hauptschule als Pflichtschule für die Begabten aller Volksschichten ist der wichtigste und entscheidendste Schritt in dieser Entwicklung. Er gewährleistet eine ständige Auslese der Begabten und sichert die notwendige Führerschicht bis in die kleinsten Betriebe hinein. Da aber eine ausgelesene Führerschicht zur Erfüllung der gestellten Aufgaben auch eine leistungsstarke Gefolgschaft benötigt, muß sich die Leistungssteigerung über die Führungsschicht hinweg auf das Volk als Ganzes erstrecken und muß jeden einzelnen Volksgenossen erfassen. Damit ist über die Hauptschule hinaus auch für die Volksschule die Leistungssteigerung im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten lebensnotwendig und unaufschiebbar geworden. Die Volksschule aber kann diesen hohen Auftrag nur erfüllen, wenn sie eine Schülerschaft erhält, die eine geringere Leistungsspanne als bisher aufweist, d. h. wenn sie von jeglichem schulischen Ballast befreit wird. Neben die Auslese der Begabten muß daher notwendig die Aussonderung der Minderbegabten, Leistungsschwachen und Beeinträchtigten treten, die wiederum ihrerseits bei angemessener, wesenseigener Erziehung und Bildung zu Leistung und Brauchbarkeit geführt werden können. Nur von dieser Seite aus gesehen, also im Interesse des Ganzen, ist die Neuordnung des deutschen Sonderschulwesens, besonders des Hilfsschulwesens, zu verstehen und zu werten.

II. Die volksbiologischen Aufgaben der Hilfsschule

Die Frage der Hilfsschule war lange Zeit umstritten, und so kam es, daß viele im Jahre 1933 glaubten, nunmehr sei endlich der Augenblick gekommen, die Hilfsschule aufzulösen. Manche gingen sogar daran, der Hilfsschule Neueinweisungen vorzuenthalten, um so die Hilfsschule langsam, aber sicher dem Ende entgegenzuführen.

Der nationalsozialistische Staat aber kam den Wünschen dieser Eiferer nicht nach. Er erkannte vielmehr die Notwendigkeit der Hilfsschule zur Durchführung seiner rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Ziele und gab ihr unter dem Gesichtspunkt der negativen Schülersauslese einen neuen, volksbiologischen Sinn. Konnten die Gegner der Hilfsschule bis dahin ihr den Vorwurf machen, daß sie durch Schulung und Erziehung den Hilfsschülern später zur Gründung einer unerwünschten Großfamilie ver helfe, also unter dem Gesichtspunkte einer verhängnisvollen Gegen auslese stehe, so war diese Deutung mit der Schaffung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinfällig geworden. Denn nunmehr werden ja alle im Sinne des Gesetzes mit „angeborenem Schwachsinn“ Behafteten aus den Erbgängen des deutschen Volkes ausgeschaltet, und der Hilfsschule kommt als Sammel- und Sichtungsbecken für die Gewinnung eines gerechten Urteils eine hohe und wichtige Aufgabe zu.

III. Die Bedeutung der Hilfsschule im künftigen Schulaufbau

Und doch darf man sich auf Grund dieser biologischen Sicht kein falsches Bild vom Wesen der Hilfsschule und ihres Schülersgutes machen; denn der Anteil derjenigen, die unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, ist meist erheblich geringer, als man allgemein meint. Man kann daher der immer wieder in der Öffentlichkeit zu hörenden Meinung „alle Hilfsschüler sind schwachsinnig“ oder „alle Hilfsschüler seien erbkrank und würden deshalb sterilisiert“ gar nicht scharf genug entgegen treten. Solche, den Tatsachen widersprechende Urteile bringen die Eltern hilfsschulbedürftiger Kinder unberechtigt gegen die Hilfsschule auf und erschweren damit dem Staat erheblich nicht nur seine rassen- und bevölkerungspolitischen Aufgaben, sondern verhindern auch den notwendigen Neuaufbau des deutschen Schulwesens auf Grund der im Volke vorhandenen Begabungen. Rein schulisch gesehen steht nämlich die Hilfsschule unter dem Gedanken der notwendigen Entlastung der Volksschule, denn wenn etwa ein Drittel der begabten Volksschüler für die Hauptschule ausgelesen wird, so bleiben immerhin noch zwei Drittel der bisherigen Volksschüler zurück. Das ist nach wie vor die Masse des deutschen Volkes, aus der der deutsche Handwerker, Bauer und Qualitätsarbeiter hervorgehen sollen. Die Volksschule darf daher auf keinen Fall in ihrem Leistungsniveau herabsinken und damit, wie man schon gesagt hat, zur „Dummenschule“ werden. Das kann sie aber nur, wenn sie ein möglichst homogenes Schülersgut erhält, auf das sie sich dann erzieherisch, methodisch und stofflich besonders einstellen kann. Das heißt aber nichts anderes, als auch restlos Ernst machen mit der Aussonderung hilfsschulbedürftiger Kinder und bedeutet neben einem Ausbau der bereits bestehenden Hilfsschulen eine Neueinrichtung dort, wo sie bisher noch nicht vorhanden sind¹⁾.

Der deutsche Staat hat deshalb die Entwicklung der Hilfsschule in den letzten Jahren mit ganz besonderer Aufmerksamkeit beobachtet und durch besondere Er-

¹⁾ Nach der „Allgemeinen Anordnung“ ist in jeder Gemeinde, die im Durchschnitt der letzten 5 Jahre mindestens 25 für die Hilfsschule in Betracht kommende Kinder gehabt hat, eine Hilfsschule einzurichten.

lasse gesteuert und festgelegt, so daß man wohl sagen kann: Keine Schulart hat innerlich und äußerlich seit 1933 eine solche Umwandlung erfahren wie die deutsche Hilfsschule.

IV. Vom Wesen der deutschen Hilfsschule

Bereits im Jahre 1938 wurden durch die „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“, die heute von den meisten Ländern übernommen worden ist, der Begriff, die Aufgaben, die Errichtung, der Aufbau der Hilfsschule und vor allem auch die Auswahl der hilfsschulbedürftigen Kinder festgelegt. Hinsichtlich ihres Schülergutes heißt es darin: „In der Hilfsschule genügen Kinder ihrer Volksschulpflicht, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen ihrer Hemmungen in der körperlich-seelischen Gesamtentwicklung und ihrer Störungen im Erkenntnis-, Gefühls- und Willensleben unterrichtlich und erzieherisch nicht zu folgen vermögen.“ Bewußt ist hierin das Wort „Schwachsinn“ nicht enthalten. Die Hilfsschule betreut demnach das irgendwie beeinträchtigte, geschädigte, gehemmte, zurückgebliebene, leistungsschwache, aber bildungsfähige Kind, das in der Volksschule nicht mitkommt. Die Herausstellung der Bildungsfähigkeit wird vor allem dadurch unterstrichen, daß Kinder, die auf keinem der für ihre Beurteilung besonders in Betracht kommenden Gebiete wesentlich fortschreiten, als bildungsunfähig aus der Hilfsschule entfernt und der öffentlichen Fürsorge oder privaten Betreuung überlassen werden. Auf Grund dieser Anordnung sind nunmehr alle Schwachsinnigen, die als Imbezille und Idioten in der Systemzeit die Hilfsschule bevölkerten und dem Außenstehenden besonders auffielen, aus der Hilfsschule ausgeschult worden. Das Bildungsniveau der Hilfsschule im neuen Staat hat sich daher gehoben, und die Hilfsschule ist, wie jede Schule, auch Leistungsschule geworden.

Das kommt ganz besonders deutlich in den vom Reichserziehungsminister im Jahre 1942 herausgegebenen „Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule“¹⁾ zum Ausdruck. Das Ziel der Hilfsschulerziehung ist danach, „diese Kinder in das Gemeinschaftsleben unseres Volkes einzuordnen und sie mit dem für ihren Lebenskreis notwendigen Wissen und Können auszurüsten“ und sie so in den Stand zu setzen, „arbeits- und erwerbsfähige Glieder des deutschen Volkes zu werden“. Die Hilfsschule hat also die hohe Aufgabe, ihre Kinder wirtschaftlich und sozial zu brauchbaren Gliedern des deutschen Volkes zu erziehen. Das erreicht sie durch ganz besondere, den Anlagen und Kräften der Hilfsschulkinder angepaßte Verfahren, die in ihrem Sondercharakter in den Richtlinien in methodischer und unterrichtstechnischer Hinsicht festgelegt wurden. Dieser findet auch seinen Niederschlag in der Stundentafel, die allein schon für die lebenspraktischen Fächer „Werken“ und „Gartenarbeit“ 8 und für „Leibeserziehung“ 5 Wochenstunden vorsieht. Getragen wird der gesamte Hilfsschulunterricht von den Forderungen der Lebensnähe, Lebensbezogenheit und Lebensnotwendigkeit, so daß jeder Hilfsschüler, der das Ziel der Hilfsschule erreicht hat, auch berufs- und erwerbsfähig ist²⁾.

1) Preis 25 Rpf. Verlag Franz Eher Nachf., Berlin.

2) Die Brauchbarkeit ehemaliger Hilfsschüler zeigte sich bereits deutlich bei der Durchführung des Vierjahresplanes, noch mehr aber im Kriege. Wie im Weltkriege, so steht auch heute wieder der größte Teil der Hilfsschüler im deutschen Heere. Schon manche sind gefallen, andere wurden befördert zum Gefreiten, Obergefreiten, Unteroffizier, ja sogar Wachtmeister. An Auszeichnungen wurden ihnen verliehen das EK. I und II, Infanterie-Sturmabzeichen, Ostmedaille, Verwundetenabzeichen, Kriegsverdienstkreuz usw.

Diese veränderte Sachlage ist auch für die Volksschule von großer Bedeutung. Sie ist jetzt weit mehr als bisher daran interessiert, daß die hilfsschulbedürftigen Kinder auch wirklich der Hilfsschule zugeführt werden, hängt doch zum großen Teil der eigene Arbeitserfolg, die Leistung und das Ansehen der Volksschule davon ab. Der Volksschullehrer wird daher nicht mehr — wie bisher häufig — aus falscher Rücksichtnahme auf die Eltern oder aus eigener Befürchtung für das Kind die notwendige Meldung zur Hilfsschule unterlassen. Heute weiß er: auch die Hilfsschule ist Leistungsschule und befreit vom Ballast der schulisch Nichtbildungsfähigen; sie holt aus den ihr anvertrauten Kindern heraus, was nur irgendwie möglich ist! Die Meldung zur Hilfsschule liegt daher nicht nur im Interesse des Kindes und der Volksgemeinschaft, sondern vor allem auch in dem der Eltern, was diese zunächst nicht immer gleich einsehen wollen. Leider haben Eltern und Öffentlichkeit noch oft eine falsche Vorstellung von der Hilfsschule. Darum tut hier Aufklärung ganz besonders not. Neben dem Hilfsschullehrer fällt diese Aufklärungsarbeit nicht zuletzt auch dem Volksschullehrer zu. Leider kann man oft feststellen, daß auch der Volksschullehrer über das wahre Wesen der Hilfsschule und ihres Schüलगutes nicht richtig unterrichtet ist. Er kennt dann oft nur die Hilfsschulkinder in dem Stadium, wie sie die Volksschule verlassen, und kann sich kaum denken, daß aus diesen Kindern überhaupt etwas zu machen ist. Er sollte deshalb die Gelegenheit suchen, die Hilfsschule und ihre Arbeit im neuen Staat einmal durch eigene Anschauung kennenzulernen. Es wird ihm dann wie vielen Besuchern ergehen, die von der Aufnahmeklasse direkt in den Unterricht der Abgangsklasse geführt werden und dann oft meinen, daß die Schüler der Abgangsklasse nicht von gleicher Qualität gewesen seien wie diejenigen, die sie kurz zuvor in der Aufnahmeklasse gesehen haben. Zeigt man den Besuchern dann als Beweis die Eintragungen im Personalbogen aus früherer Zeit, so sind sie baß erstaunt über die erzielten Erfolge und restlos vom Wert der Hilfsschule und ihrer Arbeit überzeugt.

Zur Aufklärung über die Hilfsschule ist als Ersatz für ein stets nicht ausreichendes Merkblatt das Heft „Denken Sie nur: Unser Fritz soll in die Hilfsschule“ zu empfehlen, das in der Schriftenreihe für Eltern und Erzieher, herausgegeben von der Reichswaltung des NSLB., im Deutschen Volksverlag zum Preise für nur 25 Rpf. erschienen ist. Es enthält in seiner neuesten Bearbeitung in leichtfaßlicher und volkstümlicher Darstellung alles, was Eltern, Lehrer und Erzieher über die Hilfsschule wissen müssen und beantwortet ihnen alle Fragen, die sie in dieser Hinsicht auf dem Herzen haben. Es gibt vor allem auch Auskunft darüber, wie sich die Hilfsschulkinder im späteren Leben bewähren. Es sollte in keiner Volksschule fehlen und allen Eltern bei der Überweisung ihrer Kinder in die Hilfsschule ausgehändigt werden.

V. Die Umschulung der hilfsschulbedürftigen Kinder

a) Der Vorschlag der Volksschule

Neben der bereits angegebenen Kennzeichnung des Schüलगutes der Hilfsschule gibt die „Allgemeine Anordnung“ auch genau an, welche Kinder von der Volksschule der Hilfsschule gemeldet werden sollen. Es handelt sich dabei um diejenigen Kinder, die

- „a) bei Anlegung eines strengen Maßstabes nach zweijährigem Schulbesuch auch das Ziel des ersten Schuljahres nicht erreicht haben;
- b) nach dreijährigem Schulbesuch nicht das Ziel des zweiten oder nach vierjährigem Schulbesuch nicht das Ziel des dritten Schuljahres erreicht haben. In diesen

Fällen ist von den Antragstellern eingehend zu begründen, warum die Umschulung nicht schon nach Ablauf des zweiten Schulbesuchsjahres beantragt ist.“

Zusammenfassend und leicht merklich läßt sich diese Bestimmung folgendermaßen ausdrücken: Von der Volksschule sind alle Kinder zu melden, die in der Grundschule bereits einmal sitzengeblieben sind und nun zum zweiten Male sitzenbleiben. Wohlgemerkt, diese Kinder sind zu melden, damit ist noch nicht gesagt, daß sie hilfsschulbedürftig sind und der Hilfsschule auch tatsächlich zugeführt werden. Wichtig ist in jedem Falle die rechtzeitige Meldung, so daß das Kind noch den Bildungsabschluß der Hilfsschule erhält. Die „Allgemeine Anordnung“ weist deshalb wiederholt darauf hin, daß die Meldung möglichst frühzeitig erfolgen soll. In eindeutigen Fällen soll sie schon vor Ablauf der üblichen zwei Volksschuljahre erfolgen. Meldungen überalterter Kinder sind zu vermeiden und müssen schriftlich besonders begründet werden. Ausgaben, Mühen und Arbeit der Hilfsschule sind vergebens, wenn das Kind das Ziel der Hilfsschule — nämlich die wirtschaftliche und soziale Brauchbarkeit — nicht erreicht, d. h. nicht aus der obersten Klasse entlassen wird.

Die Frühzeitigkeit der Meldung spielt auch eine Rolle bei den zurückgestellten Kindern. Die Zurückstellung um ein oder ggf. zwei Schuljahre kommt nicht allgemein für alle Kinder in Frage, die beim Eintritt in das schulpflichtige Alter im ersten Halbjahr des Schulbesuches ihre Hilfsschulbedürftigkeit erkennen lassen, sondern nur für diejenigen, die in der geistig-seelischen Entwicklung so zurück oder körperlich so geschwächt sind, daß eine Schulfähigkeit überhaupt nicht vorliegt. Es handelt sich also nur um schwere Fälle und wenige Ausnahmen. Falsch ist es zu meinen, alle hilfsschulbedürftigen Kinder müßten erst einmal zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist entscheidet der Schulrat, ob das Kind der Volksschule oder sogleich der Hilfsschule zugeführt werden soll. Ist das Kind lediglich durch vorübergehende körperliche Krankheit zurückgeblieben, so wird es in der Volksschule bleiben können; ist es aber geistig-seelisch irgendwie geschädigt, kommt nach Prüfung durch den Hilfsschulfachmann die Aufnahme in die Hilfsschule in Frage. Diese zurückgestellten Kinder gehören oftmals zu denen, die nach einiger Zeit wegen Bildungsunfähigkeit aus der Hilfsschule entlassen werden müssen.

Trotz all dieser Bestimmungen und Regelungen gibt es immer wieder Zweifelsfälle, die nur im Einvernehmen von Volks- und Hilfsschule entschieden werden können. Auf keinen Fall soll und darf es deswegen zwischen Volks- und Hilfsschule oder gar persönlich zu Streitigkeiten kommen. Deshalb ist es nach der „Allgemeinen Anordnung“ dem Volksschulleiter zur Pflicht gemacht, die Aussonderung der hilfsschulbedürftigen Kinder im letzten Drittel eines jeden Schuljahres zum Gegenstand einer Besprechung mit den für die Abgabe in Frage kommenden Lehrern zu machen. Zu dieser Besprechung ist der zuständige Hilfsschulleiter oder sein Vertreter einzuladen. Diese Besprechung liegt im Interesse beider Schulen. Sie läßt sich am wirksamsten im Rahmen einer Konferenz erledigen, und es sollte streng darauf geachtet werden, daß sie nicht etwa unter irgendeinem Vorwand nicht stattfindet.

Für die zu meldenden Kinder hat der Volksschullehrer den Teil I A u. B des vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordneten Personalbogens¹⁾ auszufüllen. Dabei entstehen oft Zweifel auf Seiten des Volks-

¹⁾ Verlag des Personalbogens: Deutscher Volksverlag, München. Einzelpreis 20 Rpf., 25—50 Stück je 16 Rpf., 50—300 Stück je 15 Rpf., 300—500 Stück je 14 Rpf. Der Personalbogen umfaßt 16 Seiten.

schullehrers. Er weiß dann nicht recht, was man von ihm erwartet und was er eintragen soll. Auf keinen Fall soll er sich die Arbeit dadurch unnötig erschweren, daß er etwa glaubt, er müsse nun Tatsachen und Begriffe eines bestimmten psychologischen Systems oder einer Charakterologie anwenden oder gar eine psychiatrische Deutung der gegebenen geistigen Ausfälle vornehmen. Das ist schon aus zeitlichen Gründen oft nicht möglich und auch durchaus nicht notwendig, da es nicht zur Aufgabe des Volksschullehrers gehört. Es kommt vielmehr darauf an, in kurzen treffenden Worten das Wesen des Kindes anschaulich unter schulisch-unterrichtlichen und charakterlichen Gesichtspunkten anzugeben. Man denke daran, daß sich das Leben nicht immer mit Begriffen irgendeines wissenschaftlichen Systems einfangen läßt. Bei diesen Eintragungen sind deshalb selbst volkstümliche Ausdrücke, wie „er ist ein Zappelphilipp“, „Was er vorn macht, stößt er hinten wieder um,“ „Er steht sich oft selbst im Wege,“ „Es ist, als hätte er Sirup in den Adern“, oft viel wertvoller und aufschlußreicher angewandt als wissenschaftliche Begriffe, die dem Kinde nicht gerecht werden. Vor allem kommt es nicht darauf an, etwa vorliegenden Schwachsinn oder dessen Stärkegrad angeben zu wollen. Diese Frage spielt bei der Umschulung hilfsschulbedürftiger Kinder überhaupt keine Rolle. Es handelt sich bei dieser Umschulung — wie bei jeder anderen — lediglich um die Festlegung des besten Bildungs- und Erziehungsweges für ein bestimmtes Kind im Interesse der Volksgemeinschaft, der Volksschule, des Kindes und damit auch der Eltern. Es liegt also ein rein pädagogisches oder auch sonderpädagogisches Interesse vor. Auf dieses Ziel ist deshalb das gesamte Verfahren einzustellen. Zur Feststellung eines etwa vorliegenden Schwachsinn ist in den folgenden Jahren der Hilfsschulzeit für die dafür zuständigen Stellen noch Zeit genug vorhanden. Der meldende Lehrer braucht sich also nach dieser Seite hin keine unnötigen Gewissensbisse zu machen.

Für die Angabe des schulischen Leistungsstandes ist es wichtig, daß der Volksschullehrer nicht angibt, was das Kind alles kann, sondern, was es nicht kann, aber bereits können müßte. Er darf also nicht nur schreiben: „Kann bis 10 rechnen, kennt alle Buchstaben und Laute.“ Diese positive Leistungsangabe erschwert später dem Schulrat die Entscheidung; denn er muß sich die notwendige Leistungsgrenze selbst suchen. Besser wäre die Eintragung schon, wenn dastünde: „Kann nur bis 10 rechnen, während die Klasse bereits bis 100 rechnet,“ oder „Kann nur mit Mühe an den Fingern bis 10 rechnen, der Übergang über den Zehner gelingt nicht, während die Klasse bereits abstrakt bis 100 rechnet.“ Ebenso ist es beim Lesen. Besser als die alleinstehende positive Eintragung „Kennt alle Buchstaben und Laute“, ist die negative „Kann aber nicht zusammenziehen“ oder „Kann zwar mechanisch lesen, erfaßt aber den Sinn des Gelesenen nicht“. Bei solchen Eintragungen tritt deutlich die zur Beurteilung erforderliche Leistungsgrenze in Erscheinung.

b) Die Aufnahmeprüfung der Hilfsschule

Da diese Prüfung speziell die Hilfsschule angeht, seien hier nur die Gesichtspunkte aufgeführt, die auch die Volksschule interessieren. Wegen der großen Bedeutung dieser Entscheidung hat die Hilfsschullehrerschaft diese Frage stets sehr ernst genommen; denn eine Fehlentscheidung, ganz gleich nach welcher Seite hin sie getroffen wird, ist für das Kind in jedem Falle schädlich. Da die Hilfsschule keine Schwachsinnenschule ist, ist es selbstverständlich, daß auch die Aussonderung der hilfsschulbedürftigen Kinder aus der Volksschule nicht nach einer der früher üblichen Intelligenzprüfungen durchgeführt werden darf, die — wie die Staffelsysteme dieser Art — dazu geschaffen wurden, um etwa vorliegenden Schwachsinn fest-

zustellen. Die Hilfsschule muß es daher heute ablehnen, als Ergebnis einer erfolgten Aufnahmeprüfung ein Intelligenzalter, einen Intelligenzrückstand oder einen Intelligenzquotienten auszurechnen; denn Intelligenzschwäche und Hilfsschulbedürftigkeit sind nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Es ist daher in Einzelfällen schon vorgekommen, daß bei angeblich positiv errechnetem Intelligenzstand dennoch Hilfsschulbedürftigkeit vorlag, wie umgekehrt bei negativem Intelligenzstand dennoch ein Verbleiben in der Volksschule möglich war. Die Intelligenzberechnung ist denn auch nur ein sehr grober Richtungswert, der gerade die zur Beurteilung der Hilfsschulbedürftigkeit wichtigen Einzelercheinungen einebnen. Sie versucht qualitativ gegebene Unterschiedlichkeiten quantitativ auszudrücken, was im Bereich des Seelischen eigentlich nicht möglich ist. So gesehen, hat man die Berechnung eines Intelligenzquotienten mit Recht als „Mißbrauch der Mathematik“ gekennzeichnet. Psychologisch gründen sich die üblichen Staffelsysteme zudem mehr oder weniger auf eine elementarhaftige Deutung seelischen Lebens, während doch heute ganzheitliche Gesichtspunkte für uns maßgebend sind, die auch das Gefühls- und Willensleben, also Charakterwerte, und die Gemeinschaftsbezüge des zu Beurteilenden im erforderlichen Maße mit berücksichtigen. Die Hilfsschule prüft deshalb heute die gemeldeten Kinder nach einem eigenen, durch jahrelange Erprobung gewonnenen Verfahren, das als sog. „Magdeburger Verfahren“ bekannt geworden ist und als Prüfung innerhalb einer Gruppe unter möglicher Erfassung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes und seiner Gemeinschaftsbezüge stattfindet. Das Neue an diesem Verfahren ist seine zielsichere Ausrichtung lediglich auf die Feststellung der Hilfsschulbedürftigkeit unter schulisch-pädagogischen Gesichtspunkten und die Verwirklichung einer Prüfungsform, die auf einem wenig zeitraubenden Wege zu einem sicheren Ergebnis führt. Das „Magdeburger Verfahren“ ist im Deutschen Volksverlag zu München erschienen und enthält die „Allgemeine Anordnung“, den Erlaß über den Personalbogen und außerdem besondere Kapitel, die den Anteil der Volksschule am Umschulungsverfahren eingehend berücksichtigen, so z. B. die Frage der Meldung, der Ausfüllung des Personalbogens mit praktischen Beispielen, der zurückgestellten Kinder, der Beteiligung des Schularztes und des Schulrates. Wichtig beim Umschulungsverfahren ist, daß der im Personalbogen bewußt festgelegte Weg Volksschule, Hilfsschule, Schularzt auch wirklich eingehalten wird. Die Entscheidung trifft der Schulrat¹⁾. In Streitfällen entscheidet als letzte Instanz der Regierungspräsident.

Die Bewährung dieses Aussonderungsverfahrens, die in der tatsächlichen Erfassung aller hilfsschulbedürftigen Kinder besteht, zeigen folgende Zahlen der Stadt Magdeburg an, die — unbeschadet der vorliegenden Ursachen — bei einer Abnahme der Gesamtschülerzahl der Volksschüler ein Ansteigen der Gesamtzahl der Hilfsschüler erkennen lassen (siehe Tabelle Seite 59).

Man ersieht daraus, wie die Stadt Magdeburg den Notwendigkeiten der negativen Schülersauslese gerecht zu werden sucht. Daß sie dabei keineswegs über das Ziel hinausschießt, sondern sehr gewissenhaft vorgeht, ja, aus räumlichen und personellen Gründen zur Zeit nicht alle Forderungen erfüllen kann, mögen folgende Angaben zeigen.

Bei Anlegung eines strengen Maßstabes haben in Magdeburg im Jahre 1941

1. 126 Kinder nach zweijährigem oder längerem Schulbesuch das Ziel des ersten Jahres,

¹⁾ Formblätter zur Benachrichtigung der Eltern sind erschienen im Deutschen Volksverlag, Zweigstelle Roland-Verlag, Reichenberg, Sudetengau.

2. 132 Kinder nach dreijährigem oder längerem Schulbesuch des Ziel des zweiten Jahres,
3. 106 Kinder nach vierjährigem oder längerem Schulbesuch das Ziel des dritten Jahres nicht erreicht.

Von diesen Kindern sind etwa 70 % ab Ostern 1941 in die Hilfsschule eingeschult worden.

Jahr	Gesamtzahl der Volksschüler	Gesamtzahl der Hilfsschüler	Hundertsatz
1933	27 689	893	2,23 %
1934	26 467	825	3,12 %
1935	25 684	838	3,31 %
1936	25 128	735	2,93 %
1937	24 931	759	3,04 %
1938	24 779	819	3,30 %
1939	24 130	996	4,01 %
1940	24 191	1079	4,46 %

Der Anteil der hilfsschulbedürftigen Kinder an dem der Volksschüler bewegt sich im allgemeinen zwischen 3 und 5 %. Es läßt sich selbstverständlich in dieser Hinsicht keine gesetzmäßige Grenze festlegen. Es kommt immer wieder vor, daß Schulaufsichtsbeamte verlangen, daß nur ein ganz bestimmter Prozentsatz von Volksschülern sich in der Hilfsschule befindet. Sie ordnen dann — wie neulich in einer Stadt geschehen — an, alle Kinder, die über 4 % ausmachen, wieder in die Volksschule zurückzuüberweisen. Was ist dazu zu sagen? Heute, nachdem unsere völkische Weltanschauung bereits 10 Jahre lang Allgemeingut des deutschen Volkes geworden ist, sollte jeder rassenkundlich und bevölkerungspolitisch soweit geschult sein, daß er weiß, daß die Bevölkerung qualitativ, also begabungsmäßig nicht in jeder Landschaft, in jeder Stadt, ja nicht einmal in jedem Stadtteil gleich zusammengesetzt sein kann. Besonders in Gegenden mit starkem Zuzug und der Zunahme der Industrie wird der Anteil der Hilfsschulkinder steigen, da erfahrungsgemäß nicht immer die besten Arbeitskräfte zum Abzug nach dort freigegeben werden. Außerdem ist zur Zeit zu berücksichtigen, daß die Einführung der „Allgemeinen Anordnung“ recht viele Spätmeldungen der Hilfsschule zuführte, die künftighin hoffentlich fortfallen, zur Zeit aber den Hundertsatz erhöhen.

VI. Die Notwendigkeit der Hilfsschule auf dem Lande

Mit der „Allgemeinen Anordnung“ und den „Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule“ ist die notwendige Entlastung der Volksschule von hemmendem Schülergut bei Durchführung der Hauptschule voll gegeben und gesichert. Darüber ist gar keine Diskussion erforderlich. Es kommt lediglich darauf an, die bereits bestehenden Bestimmungen tatsächlich anzuwenden und durchzuführen. In den Städten wird das am leichtesten möglich sein, aber auch auf dem Lande ist diese Aussonderung des hemmenden Schülergutes unbedingt notwendig.

Es ist eben heute nicht mehr so, daß man sagen könnte: „Der Dumme ist für das Land am brauchbarsten.“ Wie das Land für die begabten Bauernsöhne, die selbst später Bauern und Bauernführer werden sollen, die Hauptschule braucht und bekommt, genau so braucht das Land die Hilfsschule für das leistungs- und lernschwache oder sonstwie gehemmte Landkind. Die Landarbeit stellt heutzutage an den letzten Landarbeiter Anforderungen, die ein Wissen, Können und eine Erziehung zur

Verantwortung verlangen, die nur durch eine hilfsschulmäßige Betreuung der hilfsschulbedürftigen Kinder auf dem Lande auf dem gemäßesten, erfolgreichsten und damit zugleich billigsten Wege zu erreichen ist¹⁾. Dann erst wird die Landschule neben der Hauptschule auf dem Lande ihre erfolgreiche und bedeutungsvolle Arbeit im erforderlichen Maße leisten können.

All die Schwierigkeiten, die der Durchführung der Hilfsschule auf dem Lande früher entgegenstanden, bestehen in der Zeit des Motors für die meisten Gegenden nicht mehr. Nach dem Kriege wird derselbe Omnibus, der die Schüler zur Hauptschule bringt, auch die hilfsschulbedürftigen Kinder das Landes der Hilfsschule zuführen können. Und wo das nicht möglich ist, wird genau wie bei der Hauptschule die Heimschule für hilfsschulbedürftige Kinder des Landes eingerichtet werden müssen, wie das bereits in der Ostmark und im Sudetengau in den Anfängen geschehen ist.

Wie in mancher anderen Hinsicht auf dem Gebiet des Sonderschulwesens, so sind auch hier Stadt und Land Magdeburg fortschrittlich und führend in Deutschland. Nirgends sind für die Hilfsschule auf dem Lande die notwendigen Vorarbeiten bereits so weit gediehen wie im Regierungsbezirk Magdeburg, wo der Regierungspräsident auf Anraten der Gaufachschafft V jährlich eine Erhebung über die hilfsschulbedürftigen Kinder für Stadt und Land auf Grund der Maßstäbe aus der „Allgemeinen Anordnung“ auf folgendem, sehr zu empfehlendem Formblatt angeordnet hat.

Meldung hilfsschulbedürftiger Kinder (Termin 1. Mai)

..... Schulort: Kreis:
(Genaue Bezeichnung der Volksschule) *)

Bei Anlage eines strengen Maßstabes werden zu Schuljahresschluß voraussichtlich nicht erreichen: **)

1.			2.			3.			4.			5.		
nach zweijährigem oder längerem Schulbesuch das Ziel d. 1. Schuljahres			nach dreijährigem oder längerem Schulbesuch das Ziel d. 2. Schuljahres			nach vierjährigem oder längerem Schulbesuch das Ziel d. 3. Schuljahres			Von den unt. 1, 2 u. 3 aufgeführten Kindern werden voraussichtlich der Hilfsschule bzw. -klasse in zugeführt			Somit verbleiben ohne Hilfsschulbetreuung		
K.	M.	zus.	K.	M.	zus.	K.	M.	zus.	K.	M.	zus.	K.	M.	zus.

*) z. B. S. Volksschule oder Hindenburgschule.
**) keine Namen, sondern nur Zahlen einsetzen.

..... den 19.... (Unterschrift).

¹⁾ Auch über die Kosten der Hilfsschulerziehung bestehen oft unhaltbare Meinungen, die von einem Mehraufwand gegenüber dem Volksschüler von jährlich 1000—5000 RM. sprechen. Bei Einrechnung aller Ausgaben sachlicher und personeller Art kostet ein Hilfsschüler etwa 125—175 RM. jährlich mehr als ein Volksschüler. Das sind in 6 Schuljahren nach oben abgerundet etwa 1200 RM. Gesamtkosten. Wie bald sind diese aufgebraucht, wenn der Betreffende nicht durch Hilfsschulerziehung brauchbar gemacht wird, sondern der Volksgemeinschaft als Unterstützungsbedürftiger, Wohlfahrtsempfänger, Fürsorgezögling oder gar Strafgefangener zur Last fällt?

Die dadurch gewonnenen Zahlen geben ein eindrucksvolles Bild von dem, was nottut:

Schulaufsichtsbezirk	Zahl der Kinder ohne Hilfsschulbetreuung			
	1.—6. Schuljahr 1939	1.—3. Schuljahr		
		1940	1941	1942
Aschersleben	465	208	133	146
Burg bei Magdeburg	725	383	124	334
Calbe/Saale	351	237	56	134
Gardelegen	335	61	—	165
Halberstadt	601	165	142	182
Haldensleben	766	381	351	335
Jerichow II	401	233	241	293
Magdeburg	100	100	100	114
Osterburg	443	173	204	322
Salzwedel	238	59	287	68
Stendal	438	—	—	206
Wanzleben	526	418	170	353
Wernigerode	524	111	127	211
Wolmirstedt	260	—	120	246
	6173	2529	2055	3129



- = Grenzen der Hilfsschulbezirke
- ==== = bestehende Hilfsschulen
- = geplante Hilfsschulen

Schulaufsichtsbezirk Halberstadt-Oschersleben

Aus diesen Zahlen wird die Notwendigkeit der Hilfsschule auf dem Lande einwandfrei deutlich. Wie bei gutem Willen auch ihre Durchführung praktisch erfolgen kann, zeigt die beigegebene Karte der Kreise Halberstadt und Oschersleben, die uns der zuständige Schulrat zur Verfügung gestellt hat. Daraus geht einwandfrei hervor, wie durch Gründung von Gesamtschulverbänden (auch in der „Allgemeinen Anordnung“ vorgesehen) die Frage für die beiden Kreise gelöst werden kann. In vielen Kreisen wird das in ähnlicher Weise möglich sein. Für den vorliegenden Plan waren bereits die Gebäude in Aussicht genommen und die Geldmittel sichergestellt. Die Durchführung scheiterte leider an der Lehrerfrage. Aber auch diese wird eines Tages gelöst werden müssen.

So wird die Hilfsschule neben der Hauptschule und Volksschule ein notwendiger und unlösbarer Bestandteil des neuen deutschen Schulaufbaues sein und werden. Durch diese den Begabungen entsprechende Aufgliederung des Schulwesens wird Deutschland das fortschrittlichste Schulwesen der Welt erhalten, das es auf Grund seiner führenden Rolle in Europa braucht.

Das Lichtbild im Dienste der Heimatkunde

Von KARL HAHN

Die Klasse im dritten Schuljahr hat im Laufe des Halbjahrs Straßen, Plätze, Grünanlagen, wichtige Gebäude und Straßenbahnen ihres Heimortes besprochen. Das Netz der hauptsächlichsten Straßen ist als Kartenskizze dargestellt worden. Nun wollen wir noch einmal auf alles Erarbeitete zusammenfassend zurückschauen. Wir tun das nicht in Form eines wiederholenden Unterrichtsganges, auch nicht eines solchen in Gedanken, wir greifen vielmehr zum Lichtbild und stellen es in den Dienst der Wiederholung. Der Lehrer hat sich eine Reihe von Glasbildern, Postkarten und Aufschriften zu einer Unterrichtseinheit zusammengestellt, die wir hier in ihren allgemeinen Grundzügen mitteilen.

Der Rundgang beginnt an unserm Schulgebäude, das wir im Lichtbild zeigen und kurz betrachten. Das zweite Bild zeigt eine Kirche. Wir beschreiben sie und stellen ihre Lage fest. Die Frage, die sich im Laufe der Besprechung ständig wiederholt, lautet: Welchen Weg haben wir von dem einen zu dem anderen Lichtbild zurückgelegt? — So sind beim Anschauen eines jeden Bildes immer zwei Aufgaben zu lösen. Die erste Aufgabe, in der Besprechung des jeweiligen Bildes bestehend, zwingt uns oft zu vielseitiger Betrachtung, sie macht die Lösung von Neben- und Unterfragen notwendig. Wir stehen z. B. vor dem Denkmal der Königin Luise. Warum steht dieses Denkmal hier, warum an dieser Stelle? Ein Junge erzählt, daß nach dem Siege Napoleons über die Preußen die königliche Familie nach Ostpreußen fliehen mußte. Auf der Rückfahrt von Königsberg nach Berlin kam die königliche Familie auch durch unseren Heimort. Sie wurde hier zu einem Frühstück eingeladen. Zum Andenken an dieses Ereignis stellte man an der Stelle, wo das gastliche Landhaus gestanden hatte, ein Denkmal der Königin auf. Wir betrachten nun einen alten Stich, der in der Ortschronik zu finden ist. Er stellt den Besuch der Königsfamilie dar. Wir müssen die Frage beantworten, wo das gastliche Landhaus „Zum grünen Baum“ geblieben sei. Es ist zu einem Gasthaus gleichen Namens um-